

5. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Koblenz

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), • des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGeG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578),
- der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202),
- des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),

in den zurzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Anlage 2, Gebührenziffer C der Marktsatzung der Stadt Koblenz vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020, wird wie folgt geändert:

| Gebührenziffer | Gebührentatbestand | Gebührenmaßstab | Gebühr |
|----------------|--|------------------------------------|----------|
| C | Flohmärkte | | |
| C 1 | Verkaufsstände auf Flohmärkten | | |
| C 1.1 | bei nicht berufs-/gewerbsmäßigem Verkauf | je angefangenem lfd. Meter täglich | 12,00 € |
| C 1.2 | bei berufs-/gewerbsmäßigem Verkauf | je angefangenem lfd. Meter täglich | 30,00€ |
| C 2 | Versorgungsstände | | |
| C 2.1 | Imbiss | pauschal | 500,00 € |
| C 2.2 | Getränke | pauschal | 400,00 € |
| C 2.3 | Süßwaren und Kaffeeverkauf | pauschal | 300,00 € |
| C 3 | Fahrgeschäfte | pauschal | 300,00 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 08.01.2026

Stadtverwaltung Koblenz

**David Langner
Oberbürgermeister**